

# **Satzung**

## **des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“**

vom 10. Dezember 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010  
(Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 46/2010, S. 612),

zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes  
„Jobcenter Salzlandkreis“ vom 19. Dezember 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2014  
(Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 54/2014, S. 425)

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 17. Dezember 2014 durch Beschluss-Nr. B/0094/2014/3 die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2010 S. 612), in Kraft getreten am 1. Januar 2011, wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Träger, Name, Sitz des Eigenbetriebes**

- (1) Der Salzlandkreis führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen „Jobcenter Salzlandkreis“.
- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Bernburg (Saale).

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6a Abs. 2 und 6b Abs. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2010 (BGBl. I Nr. 41 S. 1112 vom 10. August 2010) im Gebiet des Salzlandkreises.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
  2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
  3. Sachleistungen
- erbracht.

- (2) Gegenstand des Betriebes ist weiterhin die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Form von Information, Beratung und Unterstützung, Begleitung sowie Aktivierung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbracht.

- (3) Gegenstand des Betriebes ist darüber hinaus die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche des Bundes, soweit hieraus der Salzlandkreis verpflichtet wird, im Gebiet des Salzlandkreises. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 34, 34a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733, aus § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809 sowie aus § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe des Bundes werden in Form von Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) bzw. Geldleistungen erbracht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Eigenbetrieb dient im Rahmen der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig. Der Salzlandkreis erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle vom Salzlandkreis ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Vermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Landkreiswirtschaft zu berücksichtigen.

Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 5 Stammkapital**

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

## **§ 6 Dauer des Betriebes**

Der Eigenbetrieb wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis zur Beendigung der Aufgabewahrnehmung nach § 2 betrieben.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG LSA, KVG LSA oder auf Grund der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
  1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR,
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang bis zu 125.000 EUR,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR,
  5. über die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (4) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht über das im Eigenbetrieb angestellte Personal. Personalentscheidungen setzen das Einvernehmen des Betriebsleiters voraus.
- (5) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

- (8) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern in der Zusammensetzung:
- der Landrat als Vorsitzender,
  - 9 Mandatsträger des Kreistages,
  - 3 Beschäftigte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen des Betriebsausschusses erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegen
1. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
  2. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 11 bedürfen und die nicht nach § 8 der Betriebsleitung obliegen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
1. die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist,
  2. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
6. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
7. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
8. die Einstellung Eingruppierung, Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
9. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,
10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

### **§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages**

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben sich aus dem KVG LSA und dem EigBG LSA.

Der Kreistag kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
6. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 800.000 EUR,
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR.

### **§ 11 Beauftragung von Dienststellen des Salzlandkreises**

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Organisationseinheiten des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

## **§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kostenrechnung**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie in Anwendung der §§ 12 ff. EigBG.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.
- (3) Zur Ermittlung von Kosten- und Leistungsdaten hat der Eigenbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen und die erforderlichen Unterlagen zu führen. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung bestimmt der Eigenbetrieb entsprechend seinem Bedarf.

Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan entsprechend der Regelungen der § 16 ff. des EigBG aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Landkreises beizufügen.

## **§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet die Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Grundsätzlich prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises den Jahresabschluss. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich zur Prüfung eines Wirtschaftsprüfers bedienen, welcher auf Vorschlag des Betriebsausschusses mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt wird.
- (4) Der Landrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 16**  
**Wertgrenzen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises.

**§ 17**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -